

Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Presbgericht zu Benedig hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apost. Majestät verliehenen Amtsgewalt erkannt, daß der Inhalt der nachstehend verzeichneten Druckschriften die nebenbei angeführten Verbrechen und Vergehen begründe und hiemit zugleich im Sinne des §. 36 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 das Verbot ihrer weiteren Verbreitung ausgesprochen:

1. Pantata Nr. 200 Giovedì 21 Luglio 1864 del giornale „La Stampa“ che esce in Torino, das im §. 65 St. G. näher bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe und das im §. 300 St. G. näher bezeichnete Vergehen der Aufwieglung.
2. I misteri del Papato esposti al popolo dal giuriconsulto Cassola Carlo. Pavia tipografia degli artisti Cerutti e Grassi 1864, die in den §§. 65 und 122 St. G. näher bezeichneten Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe und der Religionsstörung, ferner das im §. 303 St. G. angeführte Vergehen der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche.
3. La Venetie en 1864, Librairie de L. Hachette e Cie. 77 Boulevard St. Germain 77, das im §. 65 St. G. angeführte Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe und das im §. 300 St. G. näher bezeichnete Vergehen der Aufwieglung.
4. Lettere sulla Croazia B. P. Torino stamparia dell' unione tipografica editrice Marzo 1864, das im §. 65 St. G. näher bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.
5. Filippo de Boni: L' Inquisizione ed i Calabro-Valdesi. Volume unico Milano G. Dall' e Cie. editori 1864, das im §. 122 b. näher bezeichnete Verbrechen der Religionsstörung und die in den §§. 302 und 303 St. G. angeführten Vergehen der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Religionsgenossen und der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche.
6. Il governo pontificio o la questione romana di Edmondo About, versione libera, consentita dall' autore. Italia a spese del editore 1859, das im §. 303 angeführte Vergehen der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche.

(294—2)

12142.

Konkurs-Ausschreibung.

An der königlichen Rechts-Akademie in Agram ist die Lehrkanzel des österreichischen Zivilrechtes mit dem Vortrage in kroatischer Sprache und dem Gehalte von Ein Tausend Fünfzig Gulden österr. Währ. mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1260 fl. und 1470 fl., und mit dem Unterrichtsgelderpauschale im Betrage von Ein Hundert Fünf Gulden österr. Währ. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Stelle, mit welcher nach Umständen auch die Supplirung der Lehrkanzel des Zivilrechtes gegen eine abgesonderte, mit 210 fl. systemisirte Remuneration verbunden werden könnte, wird hiemit die freie Konkurrenz

bis Ende August d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre, an die königliche Hofkanzlei der königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien zu stilsirenden Gesuche längstens bis zum obenangeführten Termine unmittelbar an den gefertigten Statthaltereirath einzusenden und sich darin über ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion, dann über zurückgelegte Fakultätsstudien, sowie über die Erwerbung des akademischen Doktor-Grades, ferner über ihre Sprachkenntnisse und die etwa schon geleisteten Dienste auszuweisen, auch die bereits früher für andere Lehrkanzeln etwa bestandenen Konkursprüfungen, oder eine allenfalls an einer österreichischen Universität erlangte Habilitation zur Privatdozentur in ihrem Gesuche anzugeben, und daselbe mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen.

Die Kompetenten haben zugleich zu erklären, ob sie ihr Gesuch auch auf den Fall ausdehnen, daß ihnen vorläufig nur die Lehrkanzel des Zivilrechtes als außerordentliche Professur mit dem fixen Gehalte von Acht Hundert Gulden österr. Währ. und dem Unterrichtsgelderpauschale von jährlichen Fünfzig Zwei Gulden 50 kr. österr. Währ. verliehen würde, und ob sie auch bereit wären, eventuell eine oder die

andere der beiden oberrühnten Lehrkanzeln als Supplenten gegen Bezug der systemmäßigen Supplentengebühr von 60% des ordentlichen Gehaltes zu übernehmen.

Vom königlichen Statthaltereirathe der königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien.
Agram am 31. Juli 1864.

(298—1)

Nr. 8255.

Nachstehende Kundmachung des k. k. Staatsministeriums wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Präsidium Laibach am 4. August 1864.

Edikt.

Ein Battaszerker Stiftpfah deutscher Nation in der k. k. thesesianischen Akademie in Wien.

Mit dem Beginne des künftigen Schuljahres ist in der k. k. thesesianischen Akademie in Wien ein Battaszerker Stiftpfah deutscher Nation zu verleihen, wozu adelige Jünglinge, welche das 8. Lebensjahr bereits erreicht und das 14. noch nicht überschritten haben, berufen sind.

Die Gesuche sind mit der Nachweisung über den Adel, mit dem Taufscheine, Impfungs- und Gesundheitszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen aus den letzten zwei Semestern zu belegen. Sie haben den Namen, Charakter und Wohnort der Eltern des Kandidaten, ob sie noch leben, die Verdienste des Vaters oder der Familie überhaupt, das Einkommen und die Vermögensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten, die Zahl der versorgten und unversorgten Geschwister des letzteren, sowie die allfälligen Genüsse des Kandidaten oder seiner Geschwister aus öffentlichen Kassen oder Stiftungen mit den einschlägigen schriftlichen Belegen zu enthalten. Auch ist die Erklärung abzugeben, daß und von wem für den Kandidaten die jährlichen Nebenauslagen in dem aus der Stiftungsrotation nicht bedeckten Restbetrage von beiläufig 160 bis 170 fl. werden bestritten werden.

Die Gesuche sind an das k. k. Staatsministerium in Wien zu stilsiren und längstens bis 25. August 1864

bei jener politischen Landesstelle einzubringen, in deren Verwaltungsgebiete der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, haben bei ihrem vorgesetzten Militärkommando um die Einbegleitung ihrer Gesuche an die Landesstelle zu bitten.

Vom k. k. Staatsministerium.
Wien am 28. Juli 1864.

(299—2)

Nr. 496.

Lizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit den Erlassen vom 29. Juli l. J., 3. 7098 und 7273, die Konversations-Herstellung in dem Lizealgebäude für das Jahr 1864 mit dem Gesamtbetrage von 2344 fl. 14 kr. öst. W. zur Ausführung genehmigt, wovon auf die

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a) Maurer-Arbeit sammt Materiale | 374 fl. 71 kr. |
| b) Zimmermanns-Arbeit f. Materiale | 524 „ 40 „ |
| c) Tischler-Arbeit f. Materiale | 506 „ 72 „ |
| d) Schlosser-Arbeit f. Materiale | 427 „ 80 „ |
| e) Anstreicher-Arbeit f. Materiale | 211 „ 81 „ |
| f) Glaser-Arbeit f. Materiale | 243 „ 90 „ |
| g) für Verschiedenes | 54 „ 80 „ |

entfällt.

Die öffentliche Lizitation hierüber wird am 17. August d. J. in dem Lokale des gefertigten Bezirks-Bauamtes von 9 bis 12 Uhr Vormittags abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen sind.

Die Beschreibung der dießfälligen Arbeitsleistungen kann hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirks-Bauamt Laibach am 8. August 1864.

(297—1)

Nr. 4425.

Kundmachung.

Aus der Widmung eines ungenannt sein wollenden Wohlthäters kommen am 19. Oktober 1864, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gemeinderathssaale folgende fünf Dienstmädchenprämien zur Vertheilung:

Die Preiswürdigste erhält das Sparkasse-Büchel Nr. 16150 im Werthe von 113 fl. 93 kr., die erste der 4 weiteren Bewerberinnen 36 fl. 75 kr., die zweite 26 fl. 25 kr. und die letzten zwei je 21 fl. öst. W.

Als Preiswerberinnen können Dienstmädchen, namentlich aber Kinderwärterinnen auftreten, besonders aber diejenigen, die wegen Armuth ihrer Eltern den ersten Unterricht in der Kleinkinderbewahranstalt genossen haben, und wegen Wohlverhaltens in das Ehrenbuch eingetragen worden sind.

Auch jene früher gewesenenen Dienstmädchen sind nicht ausgeschlossen, die bereits verheiratet als brave Gattinnen und Mütter leben, wenn sie folgende Beweise beibringen:

- 1) Ein Zeugniß des Wohlverhaltens in der Kleinkinderbewahranstalt,
- 2) gute Normalschulzeugnisse und wenn möglich ein Zeugniß über erlangte Erziehungskunde,
- 3) ein Moralitätszeugniß von dem Herrn Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie gedient haben,
- 4) ein oder mehrere Zeugnisse, daß die Preisbewerberin durch fünf volle Jahre als Kinderwärterin zur vollen Zufriedenheit gedient hat. Jene die nachweisen können, sich über fünf Jahre mit Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder befaßt zu haben, genießen bei Erfüllung der übrigen Vorschriften den Vorzug.

Die bezüglichlichen ungestempelten Gesuche sind bis 15. September 1864 beim Magistrate einzubringen.

Magistrat Laibach am 30. Juli 1864.

(300—2)

Nr. 4583.

Kundmachung.

Das Morastbrennen im Morastumsfange des Magistratsbezirkes, und zwar in den Rieden: Rakova Jevsa, Carolinengrund oder Volar, burgarske dela, in Illova und Hauptmanca beginnt mit

16. August d. J.

Jedermann, welcher seine Morastparthie abbrennen will und solche dazu gehörig zubereitet hat, muß vorläufig bei dem Magistrate die Lizenz erheben, in welcher die Bestimmungen für das Abbrennen enthalten sein werden.

Ohne dieser Lizenz darf Niemand den Morast anzünden und brennen, und Jedermann ist verpflichtet, das Abbrennen nach den in der Lizenz enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

Stadtmagistrat Laibach am 8. August 1864.

(295—3)

Nr. 2115.

Aufforderung

an Vincenz Lobenwein, gewesenen Kaffeesieder in Laß.

Vincenz Lobenwein, gewesenen Kaffeesieder in Laß und derzeit unbekannten Aufenthaltes wird im Sinne des hohen k. k. Steuerdirektions-Erlasses vom 20. Juli 1856, 3. 5165, hiemit aufgefordert,

binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieses Ediktes an, um so gewisser hieramts sich zu melden und seinen Erwerbssteuerrückstand pr. 9 fl. 71 1/2 kr. zu berichtigen, als im Widrigen die Löschung seines Gewerbes von Amtswegen veranlaßt werden würde.

K. k. Bezirksamt Laß am 4. August 1864.